

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	22.02.2024	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Rösch, Daniela Aktenzeichen: 203.00	Datum: 18.01.2024 Kostenstelle: Sachkonto:

Betreff: ***Kostenbeteiligung an Sanierungsmaßnahmen der
Tuttlinger Gymnasien - Freiwilligkeitsphase***

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Vorlage zur Kenntnis

Der Gemeinderat lehnt eine Kostenbeteiligung der Stadt Blumberg im Rahmen der Freiwilligkeitsphase für die Sanierung der Tuttlinger Gymnasien ab.

Begründung:

Die Gemeinden sind Schulträger der Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und der entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (§ 28 SchulG). Als Schulträger sind sie gem. § 27 SchulG verpflichtet, die sächlichen Kosten zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten für den Betrieb und baulichen Unterhalt der Schulen.

Nach § 31 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) können Schulträger über einen Schulverband oder über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemeinsam mit den Umlandgemeinden die Schulträgeraufgaben erfüllen. Hierunter fällt auch die Finanzierung baulicher Maßnahmen an den Schulen.

Voraussetzung einer solchen Beteiligung ist, dass die Schulaufsichtsbehörde ein dringendes öffentliches Bedürfnis feststellt. Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) in Mannheim vom 06.12.2022 wurde festgelegt, dass dieses dringende öffentliche Bedürfnis gegeben ist, sofern der Schulträger durch Einrichtung und Unterhaltung der Schule die Schulträgeraufgaben der Umlandkommune miterfüllt (Auswärtigenanteil der Schüler muss höher als 30 % sein).

Dies ist bei der Stadt Tuttlingen gegeben. Aufgrund dessen ist diese an die Stadt Blumberg herangetreten mit der Aufforderung um Kostenbeteiligung an den Sanierungskosten der beiden Tuttlinger Gymnasien. Das Kostenbeteiligungsverfahren wurde somit eröffnet.

Aktuelle Rechtslage

Die Regelungen des § 31 SchG bestehen bereits seit vielen Jahren, jedoch wurde bislang das besondere öffentliche Bedürfnis deutlich höher angesetzt. Eine Kostenbeteiligung der Umlandgemeinden kam daher selten bis nie zum Tragen. Durch das VGH-Urteil wurde die Grenze des Auswärtigenanteils nun bei 30 % festgelegt.

Für Schulträger eröffnet dies die Möglichkeit zur Finanzierung auch die Umlandgemeinden heranzuziehen. Diese Möglichkeit wird jedoch durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Pflicht, da eine Kommune jede Finanzierungsmöglichkeit auszuschöpfen hat.

Dies bedeutet, dass der Start dieses Verfahrens durch die Stadt Tuttlingen keinen Ermessensspielraum hat. Gleichzeitig bedeutet dies auch, dass andere Schulstandorte ebenso mit ihren Forderungen an die Stadt Blumberg herantreten können und werden.

Kostenzusammenstellung

Für die Kostenbeteiligung der Umlandgemeinden ist die Art der Maßnahme maßgeblich. So fallen kleinere Instandsetzungsarbeiten nicht in den Geltungsbereich des § 31 SchG, sondern dieser bezieht sich auf Neubauten und Generalsanierungen. Von den Gesamtkosten der Maßnahme werden die Zuschüsse Dritter, die Auswärtigenzuschüsse und ein sogenannter Eigentumsvorteil der Standortkommune in Abzug gebracht. Der Eigentumsvorteil soll dem positiven Image eines Schulstandorts, der damit verbundenen Kaufkraft und den generellen Nutzungsmöglichkeiten des Gebäu-

des Rechnung tragen. Dieser kann laut Gerichtsurteil zwischen 5 % und 15 % der Gesamtkosten liegen.

Die so ermittelten umlagefähigen Kosten werden anteilig auf die Umlandgemeinden verteilt. Im aktuellen Fall sind hiervon insgesamt 30 Gemeinden betroffen. Der Umlageschlüssel ergibt sich dabei nach den Schüleranteilen der fünf dem Baubeginn der Maßnahme vorgegangenen Schuljahren.

Für die konkreten Maßnahmen im IKG und OHG sind daher die Schuljahre 2016/2017 bis 2020/2021 heranzuziehen. Laut Schulstatistik des Landes Baden-Württemberg waren in den Schuljahren 2016/2017 bis 2020/2021 11 der 1.647 (0,66%) Schüler am IKG aus Blumberg. Beim OHG kamen 4 der insgesamt 1.961 Schüler aus Blumberg, was einem Anteil von 0,19 % entspricht.

Die Stadt Tuttlingen geht aktuell von Gesamtbaukosten von 75 Millionen EUR aus, von denen rd. 23 Millionen EUR umgelegt werden. Stand November 2023 läge der Kostenbeteiligungsanteil der Stadt Blumberg an der Schulsanierung in Tuttlingen bei rd. 99.100 €.

Verfahrensablauf

Das Schulgesetz gliedert das Verfahren in vier Phasen.

1. Freiwilligkeitsphase (aktueller Stand)

Hierbei werden die Umlandgemeinden angehört. Es soll darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder eines Schulzweckverbands eine freiwillige Mitwirkung zur Kostenbeteiligung erfolgt. Hierzu sind in allen Umlandgemeinden Gemeinderatsbeschlüsse notwendig. Dabei müssen alle beteiligten Kommunen zustimmen, ansonsten gilt die Freiwilligkeitsphase als gescheitert.

2. Zwischenphase

Die Zwischenphase kommt zum Tragen, wenn die Freiwilligkeitsphase gescheitert ist. Nach dem Scheitern der vorangegangenen Phase hat die Schulstandortgemeinde das Kultusministerium einzuschalten, so dass dieses als oberste Schulaufsichtsbehörde das dringende öffentliche Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder zur Bildung eines Schulzweckverbandes feststellt. Das Kultusministerium hört dabei die Umlandgemeinden an. Ist das dringende öffentliche Bedürfnis festgestellt, sind die Umlandgemeinden zur Mitfinanzierung verpflichtet und die Zwischenphase endet mit dem Abschluss einer Vereinbarung.

3. Zwangsphase

Erst nach Abschluss der Zwischenphase kann sich die Zwangsphase des § 31 Abs. 1 S. 3 SchG anschließen, wenn es selbst nach der Feststellung eines entsprechenden dringenden öffentlichen Bedürfnisses weiterhin nicht zur Bildung eines Schulverbands oder zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kommt. In dieser Phase hat die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Wie eine genaue Ausgestaltung dieser Maßnahmen aussieht, ist uns aktuell nicht bekannt. Wir gehen jedoch von einer zwangsweisen Festsetzung der Kostenbeteiligung aus.

4. Landkreisphase

Wenn die Zwangsphase zu keinem Ergebnis führt, schließt sich die Landkreisphase an. Hier besteht die Möglichkeit die Schulträgerschaft an den Landkreis zu übertragen.

Weiteres Vorgehen

Die Auswirkungen des VGH-Urteils sind für kleinere und speziell finanzschwache Gemeinden ein großes Risiko.

Am Beispiel der Kostenbeteiligung der Stadt Tuttlingen ist ersichtlich, dass bereits für die sehr kleine Anzahl an Schülern ein nicht unerheblicher Kostenanteil auf die Stadt Blumberg entfallen wird. Kostenbeteiligungen an stärker frequentierten Schulen wie dem Fürstenberggymnasium Donaueschingen oder der Lucian-Reich-Schule Hüfingen würden deutlich höher ausfallen.

Hierbei stehen Summen im Raum, die den finanziellen Spielraum vieler Umlandgemeinden komplett beansprucht. Für zukünftige Finanzplanungen ist hier ein ständiger Unsicherheitsfaktor gegeben, da die Haushalte von Entscheidungen anderer Gremien in einem massiven Umfang beeinflusst werden.

Die Umlandgemeinden haben hier keinerlei Einflussmöglichkeiten auf welche weiterführenden Schulen die eigenen Schüler gehen. Auch bei den Baumaßnahmen selbst bestand und besteht keine Einflussmöglichkeit. Hier wird auch automatisch die Frage nach baulichen Standards aufgeworfen.

Die Stadt Tuttlingen hat mit Mail vom 24.11.2023 darüber informiert, dass bereits eine der betroffenen Umlandgemeinden den ablehnenden Beschluss des Gemeinderats an der Freiwilligkeitsphase mitgeteilt habe. Somit ist diese Phase bereits gescheitert. Der Antrag beim Kultusministerium zum Eintritt in die Zwischenphase soll jedoch erst im April 2024 erfolgen.

Seit Beginn des Kostenbeteiligungsverfahrens fanden mehrerer Treffen zwischen der Stadt Tuttlingen und den betroffenen Kommunen statt. Grundsätzlich besteht Konsens über eine Kostenbeteiligungsnotwendigkeit. Allerdings müssen Regelungen getroffen werden, die von den Umlandgemeinden auch gestemmt werden können. Hierzu müssten evtl. auch neue Regelungen seitens der Gesetzgebung bzw. des Kultusministeriums getroffen werden. Entsprechende Anschreiben an Frau Ministerin Schopper und Gespräche mit Vertretern des Regierungspräsidiums führten allerdings bisher zu keinem Ergebnis.